






Rechtliches	06
Steuerrecht	06.03.01
<i>Gemeinnütziger Verein (Teil 1)</i>	Blatt 1
<p><i>Gemeinnützige Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst die öffentliche Hand eigene Mittel einsetzen müssten. Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich gemeinnützige Vereine von "wirtschaftlichen" Vereinen.</i></p> <p><i>Der Staat räumt gemeinnützigen Vereinen eine steuerliche Sonderstellung ein, in dem er auf seinen Besteuerungsanspruch weitgehendst verzichtet, soweit sich die Vereine auf die Verfolgung ihrer ideellen Zwecke beschränken.</i></p>	
<p>Jeder ideelle Verein kann sich auch wirtschaftlich betätigen, um einen Nebenzweck zu verfolgen ohne seinen ideellen Charakter zu verlieren. Die wirtschaftlichen Aktivitäten dürfen weder Satzungszweck noch Haupttätigkeit sein! Sie können nur eine Nebentätigkeit sein und unterliegen der vollen Steuerpflicht! Eine steuerliche Vergünstigung für wirtschaftliche Aktivitäten würde die Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts verletzen! Die Verwendung der erzielten Überschüsse ist kein Kriterium, da diese Verwendung die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist!</p> <p>Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig, wenn sie der "Allgemeinheit" zugutekommt! Hindernisse wären ein zu hoher Beitrag oder ein abgeschlossener Kreis der geförderten Personen. Wesentliche Voraussetzung ist die Selbstlosigkeit der Tätigkeiten. Unbedenklich sind Präsente bei Jubiläen oder für herausragender Dienste oder für „Aktive“ und Wanderführer! Für Werbung dürfen nicht mehr als 10% der Mitgliedsbeiträge aufgewendet werden!</p> <p>Nach der Durchführungsverordnung zur EKSt (Abgabeordnung beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) sollen die Mittel "ausschließlich" und "unmittelbar" für die gemeinnützigen Zwecke verwirklicht werden! (Ausnahme: Gesellige Treffen und Feste, hier dürfen nicht mehr als 5% der Gesamtmittel ausgegeben werden)</p>	 
<p>Siehe auch ,z.B. „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter“ (Hessisches Ministerium der Finanzen / FM Baden-Württemberg / FM Bayern / FM Rheinland-Pfalz)</p>	<p>(Fortsetzung Teil 2)</p>

Steuerrecht	06.03.01
<i>Gemeinnütziger Verein (Teil 2)</i>	Blatt 2
<p>Ein gemeinnütziger Verein darf nicht ohne Weiteres Vermögen ansammeln. Er kann aber Rücklagen bilden. Es gibt projektbezogene Rücklagen für Vereinsheime (Bau und Unterhaltung) oder für Ausrüstungsgegenstände oder Aktionstage. Für die Projekte müssen „konkrete“ Zeitplanungen vorliegen (überschaubarer Zeitraum 6 Jahre). Freie Rücklagen sollen helfen, dass der Verein ein Vermögenspolster anlegt. Der Verein kann "ein Drittel" seiner "steuerfreien" Einkünfte einer Rücklage zuführen. Hierzu zählen auch die Überschüsse aus Kapital-Erträgen. Sonstige Rücklagen wie verschiedene Zuwendungen sind erlaubt, die jedoch sehr enggefasst sind.</p> <p>Steuervorteile: Erträge aus Kapital und Mieten sind körperschafts- und gewerbesteuerfrei. Mitgliedsbeiträge bleiben bei der Einkommensermittlung steuerbefreit. Öffentliche Zuschüsse und Spenden sind steuerfrei! Umsätze, die in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb anfallen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz!</p> <p>Wirtschaftliche Betätigungen: Vereinsfeste, entgeltliche Bewirtung mit Speisen und Getränken, Unterhaltung einer Vereinsgaststätte, Werbung in Vereinszeitschriften, gewerbliche Vermietungen sind bis 35.000 € Gesamtumsatz inkl. Umsatzsteuer steuerfrei.</p>	 
	(Fortsetzung Teil 3)

	06
	06.03.01
Steuerrecht	Blatt 3
<i>Gemeinnütziger Verein (Teil 3)</i>	
<p>Kapitalerträge aus Spareinlagen zählen zur steuerfreien Vermögensverwaltung. Zinsen unterliegen der KEST. von 25% und dem SolZ von 5,5% (von KEST.), außer der Verein hat eine Befreiung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt, in der Regel für drei Jahre!</p> <p>Zur steuerfreien Vermögensverwaltung zählen auch die Einkünfte aus der gelegentlichen oder festen Vermietung von Vereinseinrichtungen! Laufende, kurzfristige Vermietungen oder die Überlassung der Räume mit zusätzlichen Nebenleistungen (wie Speisen und Getränke!) ist ein "steuerpflichtiger" Geschäftsbetrieb.</p> <p>Steuerbegünstigter Zweckbetrieb: Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit mit dem gemeinnützigen Zweck verbunden ist, dann ist man bis zur Grenze 17.500 € "umsatzsteuerfrei"! Bei sportlichen Veranstaltungen gilt im Jahr eine Grenze von 35.000 €</p> <p>Steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb: Hierzu zählen auch die geselligen Veranstaltungen, gleich, ob nur Vereinsmitglieder oder Außenstehende kommen! Die Grenze zur Beteuerung liegt bei 35.000 € inklusive der Einnahmen und der Umsatzsteuer!! Bei Überschreitung der Freigrenze ist der gesamte Gewinn zu versteuern. Es handelt sich also nicht um einen Freibetrag!</p>	 

Rechtliches	6
	06.03.02
<p>Steuerrecht für Odenwaldklub Ortsgruppen</p> <p>„Geld-“ oder „Sach-Zuwendungsbestätigungen“</p> <p><i>Der Gesamtverein und viele Ortsgruppen sind eingetragene Vereine (e.V.) und als gemeinnützig anerkannt. Sie können für Spenden „Geldzuwendungsbestätigungen“ oder „Sachzuwendungsbestätigungen“ ausstellen.</i></p>	
<p>Auf Antrag beim zuständigen Finanzamt wird dem eingetragenen Verein nach Prüfung für jeweils 3 Jahre die Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer bescheinigt und der Klub als „gemeinnützig“ im Dienste der „Heimatspflege und Heimatkunde“ (Abschnitt B, Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) anerkannt. Zur Erst-Prüfung und nach jeweils 3 Jahre müssen Hauptversammlungsprotokolle und die Kassenberichte der zurückliegenden 3 Jahre vorgelegt werden</p> <p>Nach Vorliegen des Freistellungsbescheides sind die Klubs berechtigt, für Spenden „Geldzuwendungsbestätigungen“ oder „Sachzuwendungsbestätigungen“ auszustellen, allerdings sind hier genaue Vorgaben zu beachten. Siehe auch 07.11.01 und 09.03.11</p>	
<p>Siehe auch ,z.B. „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter“ (Hessisches Ministerium der Finanzen / FM Baden- Württemberg / FM Bayern / FM Rheinland-Pfalz)</p>	